

09.10.89

EG - G - R - Wi

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für  
die Werbung für Tabakerzeugnisse durch Presse und Plakate

KOM(89) 163 endg.; Ratsdok. 5684/89

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

### **A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),  
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und  
der Rechtsausschuß  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung  
zu nehmen:

1.

EG  
R  
(bei An-  
nahme ent-  
fällt 2.)

- Nach Auffassung des Bundesrates ist der Erlaß der vorgeschlagenen Richtlinie jedenfalls derzeit nicht erforderlich, weil es offenbar bisher nur in einem einzigen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zu Behinderungen des freien grenzüberschreitenden Vertriebs von Presseerzeugnissen wegen der unterschiedlichen nationalen Vorschriften über die Werbung für Tabakwaren

**Ausgeliefert am 10. OKT. 1989** ...

gekommen ist und weil überhaupt keine Erkenntnisse darüber vorliegen, daß ein etwaiger grenzüberschreitender Verkehr mit Plakaten Behinderungen erfahren haben könnte.

- Die Kommission sollte aufgefordert werden, Behinderungen des freien Verkehrs mit Presseerzeugnissen zunächst durch die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Verletzung des Artikels 30 EWGV zu begegnen. Erst dann, wenn durch ein entsprechendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs festgestellt werden sollte, daß solche Behinderungen im Hinblick auf den mit Werbebeschränkungen verfolgten Zweck vorbeugenden Gesundheitsschutzes nach Artikel 36 EWGV gemeinschaftsrechtlich zulässig sind, kann Veranlassung bestehen, den Vorschlag einer gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Werbevorschriften weiterzuverfolgen.
- Dabei müßte in jedem Fall gewährleistet sein, daß die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht zu neuen oder zur Beibehaltung bereits bestehender Behinderungen des grenzüberschreitenden Vertriebs von Presseerzeugnissen führen. Insoweit bestehen gegen Artikel 5 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags Bedenken, sofern diese Bestimmung es den Mitgliedstaaten erlauben sollte, weitergehende nationale Vorschriften beizubehalten oder zu treffen und auf dieser Grundlage die Einfuhr von Presseerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten zu beschränken.
- Zum Inhalt des Richtlinienvorschlags weist der Bundesrat im übrigen vorsorglich auf folgendes hin: Es wird nicht in Frage gestellt, daß die Volksgesundheit ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut darstellt, das unter Umständen auch erhebliche Grundrechtsbeschränkungen rechtfertigen kann. Nach Auffassung des Bundesrates

...

geben die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen einzelnen Werbebeschränkungen, jedenfalls aber die mit der Gesamtheit dieser Regelungen verbundenen Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen der Betroffenen (insbesondere der Tabakwarenhersteller und der Werbewirtschaft) Veranlassung zu einer kritischen Prüfung anhand der vom Bundesverfassungsgericht zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von Grundrechtseingriffen entwickelten Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit. Zweifel bestehen unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit insbesondere im Hinblick auf den Inhalt der obligatorischen Warnhinweise. Auch erscheint es bei einer Gesamtabwägung der Art und Schwere der Eingriffe mit dem Grad der Gefährdung der in Frage stehenden Gemeinschaftsinteressen fraglich, ob die durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gezogenen Grenzen noch gewahrt sind.

Der Bundesrat erinnert an die von ihm stets vertretene Auffassung, daß gemeinschaftsrechtlichen Regelungen, die zu Grundrechtseingriffen führen, die nach dem Grundgesetz nicht zulässig sind, aus zwingenden verfassungspolitischen Gründen seitens der Bundesrepublik nicht zugestimmt werden sollte, um eine Kollision zwischen Gemeinschaftsrecht und innerstaatlichem Verfassungsrecht zu vermeiden.

G  
(bei Annahme  
entfällt  
Klammer in  
Ziffer 3 )

2. Der Bundesrat nimmt zustimmend Kenntnis von dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Werbung für Tabakerzeugnisse durch Presse und Plakate.

Die im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um einen besseren Schutz der Gesundheit der Verbraucher zu gewährleisten.

...

Mit der Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tabakwerbung wird die bestehende unterschiedliche Handhabung in der Gemeinschaft aufgehoben. Es besteht keine Diskrepanz zwischen dem geplanten Gemeinschaftsrecht und dem deutschen Verfassungsrecht, da schon nach bestehender Rechtslage (§ 22 LMBG) Verbote und Einschränkungen der Tabakwerbung normiert sind.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß der EG-Rat bereits verschiedene Vorentwürfe für Richtlinienvorschläge über die Werbung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen vorbereitet hat. Durch die Aufteilung dieses zu regelnden Bereiches auf verschiedene Richtlinien besteht die Gefahr, daß keine umfassende Harmonisierung der Vorschriften erreicht wird. Es ist zu erwarten, daß die auf diese Weise möglicherweise entstehenden Regelungslücken von der Tabakindustrie verstärkt genutzt und ausgeschöpft werden. Es ist daher anzustreben, alle Regelungsbereiche in einer Richtlinie zusammenzufassen.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, in den Richtlinienvorschlag für die Werbung von Tabakerzeugnissen durch Presse und Plakate auch eine solche Werbung in Kinos mit einzubeziehen.

Weiter hält es der Bundesrat für erforderlich, auch die Tabakwerbung durch "mobile Werbetrupps" auf öffentlichen Veranstaltungen und öffentlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerzonen, zu unterbinden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Presse- und Plakatwerbung für alle Tabakerzeugnisse einschließlich der rauchlosen mit spezifischen Warnungen versehen und damit auf [Schnupftabak und] Kautabak ausgedehnt wird.

...

EG  
R

3. [Unabhängig vom Ergebnis der abschließenden verfassungsrechtlichen Beurteilung] bittet der Bundesrat, auf folgende Änderungen des Richtlinienvorschlags hinzuwirken:

- Die in Artikel 2 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, die vorgeschriebenen Warnhinweise mit dem Namen der Behörde zu versehen, die die Warnung ausspricht, muß auch für die spezifischen Warnungen eingeräumt werden, mit denen gemäß Artikel 2 Abs. 1 die Werbung für Zigaretten zu versehen ist. Sachgerechte Gründe, die insoweit eine unterschiedliche Behandlung von Tabakerzeugnissen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.
- Artikel 3 Abs. 2 muß eine Fassung erhalten, die zumindest klarstellt, daß die Verwendung von Warenzeichen oder anderen Tabakerzeugnisse kennzeichnenden Symbolen für völlig andere Waren als Tabakerzeugnisse nicht verboten ist. Für ein Verbot eines solchen Markentransfers wären die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten gesundheitspolitischen Gründe nicht tragfähig.
- Die in Artikel 5 Abs. 2 für die Mitgliedstaaten vorgesehene Möglichkeit, weitergehende nationale Vorschriften beizubehalten oder zu erlassen, muß auf die im jeweiligen Inland hergestellten Presseerzeugnisse beschränkt werden und darf von den Mitgliedstaaten nicht zum Anlaß genommen werden, den grenzüberschreitenden freien Verkehr von Presseerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten zu beschränken, die dort rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind.

...

**B**

4. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.